

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Herbolzheimer Frühling mit Rad- und Bikermarkt“

Auf Grund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 21. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass der Veranstaltung „Herbolzheimer Frühling“ mit Rad- und Bikermarkt dürfen die Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, den

**14. April 2019,
in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2 Gebietsfestlegung

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen wird auf die Kernstadt ohne die Stadtteile Wagenstadt, Bleichheim, Broggingen und Tutschfelden beschränkt.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbolzheim, 21. März 2019

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Siegel